



Brüssel, den 27.6.2014
C(2014) 4321 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.6.2014

**zur Einrichtung der Expertengruppe für Holz- und Forstwirtschaft und
sektorspezifische Fragen**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 27.6.2014

zur Einrichtung der Expertengruppe für Holz- und Forstwirtschaft und sektorspezifische Fragen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 AEUV ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zuständig, auch im Bereich der Industrie.
- (2) Damit die Kommission ihre Aufgaben im Einklang mit ihrer Mitteilung „Eine neue EU-Waldstrategie: für Wälder und den forstbasierten Sektor“¹ erfüllen kann, muss sie möglicherweise auf den Sachverstand der Fachleute eines Beratungsgremiums zurückgreifen.
- (3) Diesbezüglich reicht der Rahmen, der mit dem Beschluss 83/247/EWG der Kommission zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Holzwirtschaftspolitik², geändert mit dem Beschluss 97/837/EG³, geschaffen wurde, nicht mehr uneingeschränkt aus, um die Kommission mit dem Fachwissen zu versorgen, das sie zur Gestaltung und Durchführung einer Sektorstrategie für die Holz- und Forstwirtschaft und zur Erörterung sektorspezifischer Fragen benötigt.
- (4) Daher sollte eine neue Expertengruppe für Holz- und Forstwirtschaft und sektorspezifische Fragen eingesetzt und ihre Aufgaben und ihre Struktur festgelegt werden.
- (5) Diese Expertengruppe sollte die Kommission rechtlich, wirtschaftlich und fachlich in holz- und forstwirtschaftlichen sowie sektorspezifischen Fragen beraten, insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung und Umsetzung der politischen Konzepte und Rechtsvorschriften der Union.
- (6) Die Expertengruppe sollte sich zusammensetzen aus Organisationen, die die Holz- und Forstwirtschaft einschließlich Holzverarbeitung, Möbelherstellung, Zellstoff- und Papierherstellung sowie Verarbeitung und Bedruckung von Papier und Pappe vertreten, ferner aus mitgliedstaatlichen Behörden, die über Spezialkenntnisse und Fachkompetenz in diesem Wirtschaftszweig verfügen und diesbezügliche Zuständigkeit besitzen, sowie aus anderen einschlägigen Organisationen, die Spezialkenntnisse und Fachkompetenz zur Beantwortung sektorspezifischer Fragen einbringen können und diesbezügliche Zuständigkeit besitzen, insbesondere auf den

¹ COM(2013) 659 vom 20.9.2013.

² Beschluss 83/247/EWG der Kommission vom 11. Mai 1983 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Holzwirtschaftspolitik der Gemeinschaft (ABl. L 137 vom 26.5.1983).

³ Beschluss 97/837/EG der Kommission vom 9. Dezember 1997 zur Änderung des Beschlusses 83/247/EWG (ABl. L 346 vom 17.12.1997).

Gebieten Waldbewirtschaftung, sozialer Dialog, Verlagswesen, Bioenergie, Forschung und Innovation sowie Umweltschutz.

- (7) Es sollten Regeln für die Offenlegung von Informationen durch die Mitglieder der Expertengruppe festgelegt werden.
- (8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ erfolgen.
- (9) Der Beschluss 83/247/EWG sollte aufgehoben werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1 **Gegenstand**

Die Expertengruppe für Holz- und Forstwirtschaft und sektorspezifische Fragen, im Folgenden „Expertengruppe“, wird hiermit eingesetzt.

Artikel 2 **Aufgaben**

Die Expertengruppe hat folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die Kommission auf deren Ersuchen oder aus eigener Initiative rechtlich, wirtschaftlich und fachlich in holz- und forstwirtschaftlichen sowie sektorspezifischen Fragen, insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung und Umsetzung der politischen Konzepte und Rechtsvorschriften der Union.
- b) Sie gewährleistet die Zusammenarbeit zwischen sektoreigenen und mitgliedstaatlichen Stellen und der Kommission in Fragen, die die Holz- und Forstwirtschaft sowie sektorspezifische Fragen betreffen.
- c) Sie unterstützt die Kommission bei der Beobachtung der Entwicklung politischer Konzepte und Tätigkeiten im Bereich Holz- und Forstwirtschaft und sektorspezifische Fragen.
- d) Sie initiiert den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahrensweisen im Bereich Holz- und Forstwirtschaft und sektorspezifische Fragen.

Artikel 3 **Konsultation**

Die Kommission kann die Expertengruppe in allen Fragen zu Rate ziehen, die die Holz- und Forstwirtschaft sowie sektorspezifische Fragen betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung und Umsetzung politischer Konzepte und Rechtsvorschriften der Union.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Artikel 4
Mitgliedschaft – Ernennung

1. Die Expertengruppe setzt sich zusammen aus zuständigen mitgliedstaatlichen Behörden und Organisationen im Sinne der Bestimmung 8 Absatz 3 der Rahmenregelungen für Expertengruppen der Kommission⁵, die die Holz- und Forstwirtschaft der EU⁶ vertreten, ferner aus anderen einschlägigen Organisationen, die über Spezialkenntnisse, Fachkompetenz und Zuständigkeiten in sektorspezifischen Fragen verfügen:
 - a) höchstens vier Mitgliedsorganisationen, die die holzverarbeitende Industrie im Sinne der NACE⁷ Rev. 2 Kapitel 16 vertreten,
 - b) höchstens zwei Mitgliedsorganisationen, die die Möbelindustrie im Sinne der NACE Rev. 2 Kapitel 31 vertreten,
 - c) höchstens vier Mitgliedsorganisationen, die die Hersteller und Verarbeiter von Zellstoff, Papier und Pappe und die Hersteller von Druckerzeugnissen im Sinne der NACE Rev. 2 Kapitel 17 und 18.1 vertreten,
 - d) höchstens vierzehn Vertreter anderer Organisationen, die über Spezialkenntnisse, Fachkompetenz und Zuständigkeit in sektorspezifischen Fragen verfügen, und zwar zumindest in den Bereichen Waldbewirtschaftung, sozialer Dialog, Verlagswesen, Bioenergie, Forschung und Innovation sowie Umweltschutz.
2. Eine Mitgliedsorganisation kann sich mit einer oder mehreren anderen vergleichbaren Organisationen abstimmen, die im selben wirtschaftlichen Teilsektor tätig sind oder denselben oder vergleichbaren Tätigkeiten nachgehen.
3. Die Organisationen werden von der Generaldirektion Unternehmen und Industrie aus dem Kreis der Organisationen ernannt, die die in Absatz 1 Buchstaben a bis c genannten Wirtschaftszweige vertreten, sowie aus dem Kreis anderer in Absatz 1 Buchstabe d genannter Organisationen.

Die Behörden der Mitgliedstaaten benennen jeweils einen Vertreter mit Spezialkenntnissen, Fachkompetenz und Zuständigkeit in Angelegenheiten, die die Holz- und Forstwirtschaft betreffen, z. B. Holzverarbeitung, Möbel, Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff und Papier oder Druckerzeugnisse im Sinne der NACE Rev. 2 Kapitel 16, 17, 18.1 beziehungsweise 31.

4. Jede Organisation benennt einen Vertreter. Die Generaldirektion Unternehmen und Industrie kann, gegebenenfalls im Benehmen mit anderen Kommissionsdienststellen, die Benennung der Vertreter von Organisationen ablehnen, wenn diese nicht das Profil aufweisen, das zur Wahrnehmung der in Artikel 2 beschriebenen Aufgaben oder zur Einhaltung der Geschäftsordnung erforderlich ist, oder wenn bei ihnen die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht. In diesem Fall werden die betreffenden Organisationen gebeten, einen anderen Vertreter zu benennen.

⁵ K(2010) 7649 endg. vom 10.11.2010.

⁶ Entsprechend der Festlegung in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: „A Blueprint for the EU Forest-based Industries“ (Ein Konzept für die Holz- und Forstwirtschaft der EU) (SWD (2013) 343 vom 20.9.2013).

⁷ NACE: „Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne“ (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft): Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2.

5. Die Mitglieder werden für drei Jahre ernannt. Sie bleiben im Amt, bis sie ersetzt werden. Ihr Mandat kann verlängert werden.
6. Für jeden zu ernennenden ständigen Vertreter kann ein Stellvertreter vorgesehen werden. Die Stellvertreter werden zu denselben Bedingungen ernannt wie die Vertreter. Ein abwesendes beziehungsweise verhindertes Mitglied wird automatisch von seinem Stellvertreter vertreten.
7. Mitglieder, Vertreter oder Stellvertreter, die nicht mehr in der Lage sind, einen wirksamen Beitrag zur Arbeit der Gruppe zu leisten, die ihr Amt niederlegen oder gegen die Auflagen des Absatzes 3 oder des Artikels 339 AEUV verstoßen, können für den Rest ihrer Amtszeit ersetzt werden.
8. Die Namen der mitgliedstaatlichen Behörden und der Mitgliedsorganisationen werden von der Kommission im Register der Expertengruppen und vergleichbaren Gremien (im Folgenden „Register“) veröffentlicht.
9. Die Erfassung, Verarbeitung und Veröffentlichung personenbezogener Daten unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 5 **Arbeiten**

1. Den Vorsitz in der Expertengruppe führt ein Vertreter der Kommission.
2. Im Einvernehmen mit dem Kommissionsvertreter kann die Expertengruppe Untergruppen einsetzen, die auf der Grundlage eines von der Expertengruppe festgelegten Mandats speziellen Fragen nachgehen; solche Untergruppen können sich unter anderem nur aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzen oder auch ohne die Vertreter der Mitgliedstaaten auskommen. Die Untergruppen werden aufgelöst, sobald sie ihr Mandat erfüllt haben.
3. Die Expertengruppe und ihre Untergruppen können mit Vertretern von Drittländern zusammentreten, z. B. im Rahmen bilateraler Industriedialoge oder anderer einschlägiger Foren.
4. Der Vertreter der Kommission kann Experten, die über besondere Kompetenz in einem auf der Tagesordnung stehenden Punkt verfügen, jedoch nicht der Expertengruppe angehören, einladen, punktuell an den Arbeiten der Expertengruppe oder einer Untergruppe mitzuwirken. Ferner kann der Vertreter der Kommission Personen und Organisationen im Sinne der Bestimmung 8 Absätze 1 bis 3 der Rahmenregelungen für Expertengruppen Beobachterstatus einräumen, ebenso beitretenden Ländern und Kandidatenländern. Je Beitritts- oder Kandidatenland dürfen höchstens zwei Vertreter den Sitzungen beiwohnen, und zwar höchstens ein Vertreter des öffentlichen Sektors und ein Vertreter des Privatsektors.
5. Die Mitglieder der Expertengruppe und ihre Stellvertreter sowie die zu einer bestimmten Sitzung hinzugezogenen Experten und Beobachter sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Maßgabe der Verträge und deren Durchführungsbestimmungen sowie zur Einhaltung der im Anhang des Beschlusses 2001/844/EG, EGKS, Euratom der Kommission⁸ aufgeführten Sicherheitsvorschriften zum Schutz von EU-Verschlusssachen verpflichtet. Sollten

⁸ ABl. L 317 vom 3.12.2001.

sie gegen diese Verpflichtungen verstoßen, kann die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen treffen.

6. Die Sitzungen der Expertengruppe und ihrer Untergruppen finden in den Räumlichkeiten der Kommission statt, es sei denn, der Vorsitzende beschließt etwas anderes. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr; dabei kann sie die Mitglieder einladen, sie bei der Erledigung dieser Aufgabe zu unterstützen. Andere an den Arbeiten interessierte Kommissionsbedienstete können zu den Sitzungen der Expertengruppe und ihrer Untergruppen hinzugezogen werden.
7. Die Expertengruppe gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage der für Expertengruppen geltenden Standardgeschäftsordnung.
8. Die Kommission veröffentlicht alle maßgeblichen Unterlagen über die Tätigkeiten der Expertengruppe (z. B. Tagesordnungen, Sitzungsberichte und Beiträge der Teilnehmer) entweder im Register selbst oder mittels eines Register-Links zu einer speziell dafür vorgesehenen Website.

Artikel 6

Sitzungskosten

1. Die an den Arbeiten der Expertengruppe beteiligten Personen erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit den Arbeiten der Expertengruppe entstehen, werden von der Kommission nach den in der Kommission geltenden Vorschriften erstattet.
3. Diese Kosten werden entsprechend den Mitteln erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen.

Artikel 7
Aufhebung

Die Entscheidung 83/247/EWG wird aufgehoben.

Brüssel, den 27.6.2014

Für die Kommission
Antonio TAJANI
Vizepräsident